

Jürgensen, Harald

Article — Digitized Version

## Die Montanunion in den Funktionsgrenzen der Teilintegration

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Jürgensen, Harald (1955) : Die Montanunion in den Funktionsgrenzen der Teilintegration, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 11, pp. 623-630

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/132182>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# ABHANDLUNGEN

## INTEGRATION AUF VIELEN WEGEN

*Im Anschluß an die im Septemberheft erschienene grundsätzliche Abhandlung von Dr. Albrecht über die Methodik der Integration sollen die beiden folgenden Beiträge an lebendigen Beispielen die vielfältige Problematik der Integrationsarbeit herausstellen. Am Beispiel der Montanunion, deren mehrjähriges Arbeitsergebnis sich überblicken läßt, sollen die Funktionsgrenzen einer Teilintegration aufgezeigt werden, die sich aus der wechselseitigen Verbrauchsverlagerung in den verschiedenen Entwicklungsstadien dieser Institution ergibt. Am Beispiel des Grünen Pools, an dessen Verwirklichung seit ebenso vielen Jahren gearbeitet wird, wird die jeder Teilintegration immanente Diskrepanz zwischen nationalwirtschaftlicher Erwartung und supranationaler Zielsetzung deutlich.*

### Die Montanunion in den Funktionsgrenzen der Teilintegration

Dr. Harald Jürgensen, Münster

Die europäische Wirtschaftsintegration strebt nach freien Märkten für Güter, Kapital und Arbeit. Ihre Zielsetzung rechtfertigt sich durch die bei gleichem Kapital- und Arbeitseinsatz gegenüber der Ausgangslage hervorzubringende zusätzliche Wertschöpfung. Ihre Voraussetzung bildet die Gleichheit der institutionellen Bedingungen für den interregionalen und internationalen Handel. Ihre Probleme liegen in den Reibungsverlusten der dazu einzuleitenden Anpassungsprozesse. Weder im Ergebnis zu übersehen noch im Ablauf beherrschbar, bilden sie eine Ursache dafür, daß in absehbarer Zeit mit einem Freihandelsgebiet im Sinne einer Vollintegration nicht gerechnet werden kann. Mit geringerem Wagnis — aber auch verkleinerten Erfolgsaussichten — sind zwei Wege eingeschlagen worden, auf Teilgebieten zu Lösungen zu kommen:

1. die relative Wiederherstellung des internationalen Preiszusammenhangs durch den Abbau von absoluten Handels- und Zahlungsbeschränkungen (Integration ersten Grades im Sinne der OEEC<sup>1)</sup>);
2. die absolute Marktverschmelzung auf regional und gütermäßig begrenzten Teilbereichen (gleichzeitige Integration ersten und zweiten Grades im Sinne der Montanunion).

Für beide Wege liegen nunmehr praktische Erfahrungen vor: Als ältere Institution, mit dem ausdrücklichen Fernziel einer Wirtschaftsintegration gegründet, wird die OEEC in absehbarer Zeit die absoluten Handels- und Zahlungsbeschränkungen weitgehend beseitigt haben. Wenn auch relative Hemmnisse vielfach an ihre Stelle treten und die Außenhandelswirkungen dieser Maßnahmen nicht voll zur Geltung kommen lassen, so sind doch wichtige Fortschritte in Richtung auf eine Marktverschmelzung erreicht worden. Ohne jemals supranationale Machtvollkommenheit besessen zu haben, kann die zielstrebige Politik der OEEC und damit die „funktionelle Methode“ auf unverkennbare Erfolge hinweisen.

<sup>1)</sup> OEEC-Dokumente c (50) 292, Annexe A.

Weniger durchsichtig, ja z. T. heftig umstritten sind dagegen die Integrationsleistungen der Montanunion. Wenn auch Ursache und Veranlassung ihrer Konzipierung vorwiegend politisch begründet waren<sup>2)</sup>, so hindert das allein ja nicht, daß sie echte wirtschaftliche Funktionen im Rahmen der Gesamtintegration übernimmt<sup>3)</sup>. Der Grundkonstruktion nach bezweckt der Vertrag eine institutionelle Integration. Im Gegensatz zur OEEC verfügt die Montanunion daher über Institutionen, denen Befugnisse für die Ausgestaltung des gemeinsamen Marktes übertragen sind. Auf der anderen Seite beschränkt sich die Union auf einen engen, wenngleich wichtigen Kreis von Produkten und einen begrenzten Ausschnitt Westeuropas. In ihrer langfristigen Zielsetzung mündet sie in die einer Gesamtintegration ein<sup>4)</sup>. Ihre Berechtigung ist nachgewiesen, wenn sie drei Bedingungen genügt:

1. Ihre Maßnahmen müssen die erstrebte Zielsetzung herbeiführen können.
2. Ihre Maßnahmen dürfen keine Veränderungen der Produktions- und Austauschstruktur hervorrufen, die bei der späteren Verwirklichung eines europäischen Freihandelsgebietes rückgängig gemacht werden müßten.
3. Ihre Maßnahmen sollten mit den bis zur Erreichung der Gesamtintegration in beschränktem Umfang weiterhin gerechtfertigten nationalstaatlichen Interessen<sup>5)</sup> vereinbar sein und die Anpassungslasten nicht einseitig verteilen.

Damit soll nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß von jeder Behinderung abgesehen werden muß. Nur sollte ein haltbarer Kompromiß zwischen nationaler und internationaler Zielsetzung gefunden werden, wenn nötig zu Lasten dieser Zielsetzung.

<sup>2)</sup> Vgl. den sorgfältigen Nachweis bei H. C. Hahn: „Der Schumanplan“, 1953, S. 3 ff.

<sup>3)</sup> Von dieser etwas sehr vereinfachten Basis ausgehend, versuchen in letzter Zeit maßgebliche Kritiker die Montanunion als weitgehend unnütz abzutun.

<sup>4)</sup> „La Communauté... a pour mission de contribuer... à l'expansion économique, au développement de l'emploi et au relèvement du niveau de vie.“ (Art. 2).

<sup>5)</sup> Solange das Endstadium eines europäischen Freihandels- und Währungsgebietes nicht erreicht ist, gibt es sinnvolle nationale Lösungen.

Als das Grundproblem jeder Integration stellt sich die Erweiterung der Märkte. Wie immer man die Konstruktion auch wählt, in jedem Fall ist der Markt die „Produktionsstätte“, auf der sich die getroffenen Maßnahmen in meßbare Erfolge umsetzen können. Eingriffe ohne Wirkung auf den Marktlauf bleiben auch ohne Einfluß auf die Zielsetzung und sind außerstande, Integrationsfortschritte herbeizuführen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, den Marktverlauf in den Mittelpunkt einer Analyse zu stellen, die nach den Auswirkungen von Integrationsansätzen in der Montanunion forscht. Neben der Frage nach Erfüllung der engeren, durch die Daten der Teilintegration gesetzten Aufgaben stellen wir die Frage nach dem Beitrag der Montanunion zur gesamteuropäischen Konzeption.

**MARKTVERHÄLTNISSE**

Die in wenigen Standorten konzentrierte Montanindustrie zeigt mit die schärfsten Abweichungen von einer gleichmäßigen Verteilung von Angebot und Nachfrage im Raum. Ihre hohe Transportkostenabhängigkeit läßt ein besonderes Verhalten auf räumlich ausgedehnten Märkten erwarten. Jede Stellungnahme zur Integrationswirkung des gemeinsamen Marktes setzt eine Analyse der vorgegebenen Marktverhältnisse voraus.

Westeuropa ist mit 32 % der Weltsteinkohlenförderung und fast 30 % der Rohstahlerzeugung auch im Weltmaßstab ein gewichtiger Faktor, und innerhalb seiner Grenzen ist es die Montanunion, die folgende Anteile dieses Gebietes auf sich vereinigt:

**Anteil der Montanunion  
an der Produktion der ERP-Länder 1954**

Gebiet	Steinkohle	Koks	Eisenerz	Rohstahl
<i>Gesamtproduktion Westeuropas (Mill. t)</i>	476,0	80,2 <sup>1)</sup>	99,6 <sup>1)</sup>	66,8
	<i>Anteile in %</i>			
Montanunion	50,6	74,5	64,1	65,5
Großbritannien	47,7	22,6	15,8	28,1
Übriges Westeuropa	1,7	2,9	20,1	6,4

<sup>1)</sup> Vorläufige Zahlen.  
Quelle: Stat. Vj. Heft f. d. Eisen- und Stahlindustrie, August 1955.

Innerhalb der Montanunion bilden Nordrhein-Westfalen, Belgien, die angrenzenden französischen Departements Nord, Meurthe et Moselle und Moselle, das Saargebiet sowie Luxemburg ein geschlossenes Kerngebiet, auf das praktisch die gesamte Kohlenförderung und fast 80 % der Rohstahlproduktion entfallen.

Die räumliche Gliederung der Montanunion überzeugt. Gelang es ihr doch, den geschlossenen Kreis der kontinentalen Kernstandorte zu vereinigen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus weniger zweckmäßig und nur politisch erklärbar erscheint die Einbeziehung Italiens. Dem Randland mit protektionistisch entwickelter Schwerindustrie verleiht der Beitritt in eine Organisation von Kernstandorten noch keine Kerneigenschaften; die zahlreichen zugunsten Italiens notwendig gewordenen Ausnahmebestimmungen des Vertrages belegen das deutlich.

Die Absatzgebiete der einzelnen Produktionsstandorte lagern sich theoretisch als konzentrische Kreise um die Frachtbasispunkte. Durch Überschneidung gleicher

Frachtlinien zweier verschiedener Standorte entstehen unter Voraussetzung gleicher Werks- bzw. Basispreise bestrittene Gebiete. Jenseits dieser Zone hört jeder Absatz auf, diesseits bleibt er allein dem näher liegenden Standort vorbehalten. Die auf relativ engem Raum zusammenstoßenden Kernstandorte können in der von den übrigen Konkurrenten abgewandten Richtung jeder für sich einen Sektor der Peripherie auf sich ausrichten. Über den bestimmenden Einfluß der Transportkosten kumuliert innerhalb dieses Bereiches die Absatzdichte mit der Annäherung zum jeweiligen Standort. Dieser Zusammenhang erlaubt eine gewisse Beschränkung der Analyse, ohne entscheidende Einbußen ihres Aussagewertes herbeizuführen. Der dichteste Absatz findet sich im unmittelbaren Bereich der Standorte — wir wollen ihn mit Standortverflechtung bezeichnen. Daneben treten die Absatzbeziehungen des Standortes an die angrenzenden, nur konsumierenden bzw. nicht ausreichend produzierenden Randgebiete sowie ein gewisser Gegenverkehr in Spezialitäten (Kern-Rand-Verflechtung). Beim Austausch zwischen den Standorten eines Kerngebietes gilt jeder Industriebezirk als Anbieter und Nachfrager zugleich (Kernverflechtung). Überprüfen wir diese Typologie der Austauschbeziehungen am Beispiel der westdeutschen Walzstahlversorgung 1952—1954:

**Herkunft der  
westdeutschen Walzstahlfertigerzeugnisse**

(in % der Walzstahlversorgung <sup>1)</sup> des Bundesgebietes 1951 — 1954)

Position	1951	1952	1953	1954
1. Binnenhandel NRW (Standortverflechtung)	56,2	52,9	48,6	48,4
2. Absatz NRW an u. Empfang von andere(n) deutsche(n) Länder(n) (Kern-Rand-Verflechtung)	27,9	27,4	28,6	27,0
3. Empfang deutscher Länder von dt. Ländern außer NRW (Randverflechtung)	14,4	12,4	11,7	11,7
4. Empfang deutscher Randländer aus ausl. Kernstandorten (Int. Kern-Rand-Verfl.)	0,7	3,7	6,2	9,2
5. Empfang NRW aus ausl. Kernstandorten (Kernverflechtung)	0,8	3,6	4,9	3,7
Gesamtversorgung des Bundesgebietes	100	100	100	100

<sup>1)</sup> Errechnet nach Veröffentlichungen der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie.

Auf die unter 1, 2 und 3 behandelten Absatzbeziehungen — also auf einen Block von 87 bis 98 % der Gesamtversorgung — wirkt der gemeinsame Markt direkt nicht ein. Nur die unter 4 und 5 aufgeführten Handelsströme können direkt durch die Errichtung des gemeinsamen Marktes beeinflusst werden, und sie sind auch, wie die seit 1952 steigenden Versorgungsanteile dieser Relationen belegen, durch ihn beeinflusst worden. Die indirekten Auswirkungen des gemeinsamen Marktes (d. h. der Auslandskonkurrenz) auf die unter 1—3 aufgeführten Warenströme können kompensatorischer, neutraler oder substitutionaler Natur sein.

Unsere Übersicht belegt eindeutig, daß der überwiegende Teil der Austausch- und Absatzbeziehungen sich statistisch nicht in den Außenhandelsaufzeichnungen

gen niederschlagen kann. Die höchst wichtige Standortverflechtung wird in keinem Fall erfaßt, die Kern-Rand-Verflechtung nur, soweit Teile der Peripherie eines Standortes bestritten sind. Allein die Kernverflechtung wird vollständig registriert. Für die Beurteilung der Integrationsergebnisse reicht es daher nicht aus, lediglich die immer im Vordergrund des Interesses stehenden direkten Auswirkungen heranzuziehen, wenn berücksichtigt wird, daß beispielsweise in der Montanunion für Walzstahl bei einer Erzeugung von rd. 30 Mill. t etwa 22 Mill. t im Regionalversand abgesetzt, 3 Mill. t zwischen den Ländern der Gemeinschaft ausgetauscht und 5 Mill. t an dritte Länder exportiert werden<sup>6)</sup>. Im direkten Einflußbereich des gemeinsamen Marktes zeichnen sich vor allem zwei mögliche Bewegungen ab:

1. die verstärkte gegenseitige Belieferung

a) der engeren Standortbereiche (Zunahme der Kernverflechtung),

b) der Randabsatzgebiete (Zunahme der internationalen Kern-Rand-Verflechtung bei Konstanz der nationalen);

2. die Neuverteilung von Absatzgebieten (infolge Zunahme des internationalen Kern-Rand-Verkehrs bei Abnahme der nationalen Kern-Rand-Verflechtung).

Eine Analyse der bisher beobachteten Umschichtungen in den Austauschbeziehungen sollte nicht in den Fehler verfallen, in jeder Zunahme der auf dem gemeinsamen Markt getätigten Umsätze ungeprüft einen Integrationsfortschritt zu sehen. Art. 2 des Vertrages erstrebt die billigere und bessere, nicht unbedingt die anderweitige Versorgung der Verbraucher.

MARKTERGEBNISSE

Jede Annäherung an die Zielsetzung der Gemeinschaft führt über den Markt. Hier setzen sich — wenn überhaupt — die Maßnahmen der Hohen Behörde in meßbare Auswirkungen um. Der Beobachtungszeitraum seit Eröffnung der gemeinsamen Märkte reicht noch nicht aus, gesicherte Trends aus der Entwicklung der Austauschbeziehungen abzuleiten. Hinzu kommt die Problematik, die mit der notwendigen Wahl von 1952 als Bezugsbasis verbunden ist. Nicht zuletzt sind die konjunkturellen Abweichungen zu berücksichtigen, die bis Mitte 1954 den Anstieg der Austauschergebnisse gehemmt, danach aber wesentlich gefördert haben. Im Rahmen unserer Überlegungen zur Teilintegration genügt es, den wichtigsten Veränderungen auf den einzelnen Märkten nachzugehen.

Der Austausch von Kohle<sup>1)</sup> in der Montanunion  
(in Mill. t)

Land	Lieferungen an den gemeinsamen Markt			Bezüge aus dem gemeinsamen Markt		
	1952	1953	1954	1952	1953	1954
Deutschland	15,9	16,5	18,2	4,3	4,6	4,8
Niederlande	0,8	0,9	1,9	2,9	4,0	5,3
Belgien	3,1	4,2	5,2	0,5	1,0	2,8
Luxemburg	—	—	—	3,7	3,4	3,4
Frankreich/Saar	4,6	5,3	5,3	9,1	9,2	9,7
Italien	—	—	—	3,9	4,7	4,5
Gemeinschaft	24,4	27,0	30,6	24,4	27,0	30,6

<sup>1)</sup> Steinkohle, -Koks und -Brikett.

Quelle: 3. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, S. 54.

<sup>6)</sup> Abgerundete Zahlenangaben von 1954. Quelle: Stat. Bulletin, Heft 4, Juli 1955.

Die beobachteten Veränderungen des Austauschvolumens von 24 auf knapp 31 Mill. t sind nur auf vermehrte Steinkohlenlieferungen zurückzuführen. Die Koksbezüge lagen — konjunkturell bedingt — 1953 und 1954 mit je 7 Mill. t um 1 Mill. t unter dem Ergebnis von 1952. Hier dürften sich langfristig Auswirkungen der neuen Koksofenbatterien in Lothringen bemerkbar machen. Ihre Entflechtungswirkung wurde bisher durch die steigenden Anforderungen der ebenfalls erweiterten Hochofenanlagen kompensiert. Aus demselben Grund hat der erhöhte Einsatz lothringischer Koks-kohle auch die Lieferungen aus Deutschland noch nicht vermindert<sup>7)</sup>.

Die bemerkenswerten Umschichtungen in der Steinkohlenausfuhr sind nur für Deutschland und die Niederlande den verbesserten Marktbedingungen der Gemeinschaft zu danken — auch werden diese wohl nur in Zeiten mäßiger Binnennachfrage voll ausgenutzt werden können. Die Mehrlieferungen Belgiens erfolgten 1953 und 1954 mit Hilfe zusätzlicher Ausgleichszahlungen, mit denen das Ergebnis der eingeleiteten Anpassung der Produktionskosten vorweggenommen wird. Die Hohe Behörde brachte hierfür 1953 rd. 47 Mill. und 1954 128 Mill. bfrs auf.

Der Mehrabsatz saarländischer und lothringischer Kohle erfolgte vor allem auf dem süddeutschen Markt (etwa 20 % Marktanteil), setzte aber immer noch Subventionen voraus. So führte die Preiserhöhung für deutsche Kohle ebenso wie die Verbilligung der Einfuhrfrachten durch Gewährung des AT 6 B 1 (Ermäßigung Reden-Regensburg z. B. 6 DM/t) nicht zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen der Ruhrkohle, sondern nur zum weiteren Abbau der Subventionen, die auch die Auswirkungen der seit Mai 1955 eingeführten direkten Tarife aufgefangen haben. Der gemeinsame Markt für Eisenerze konnte nur die Relation Lothringen—Belgien beleben. Die Beseitigung der Doppelpreise und Tarifdiskriminierungen senkte die Einstandspreise der französischen Minette für die belgischen Hütten um fast 15 % und verschob damit den Substitutionspunkt für Schwedenerz. In der vor den Weltkriegen sehr starken Absatzrelation zum Ruhrgebiet reichten die etwa in gleicher Höhe liegenden Preisanreize offenbar nicht aus, das hier transportkostenmäßig günstiger als in Belgien zu beschaffende Schwedenerz zu verdrängen. Die Minettebezüge sanken sogar noch um zwei Drittel auf die unbedeutende Menge von 340 000 t (1954). Der 1955 zu beobachtende leichte Anstieg ist lediglich konjunkturell bedingt.

Besondere Probleme hat der gemeinsame Markt für Schrott aufgeworfen. Die Schrottausfuhr war vorher in fast allen Ländern untersagt. Echte Überschüsse gab es in keinem der Vertragsstaaten. Auch Frankreich hatte diese Stellung durch die starke Zunahme der SM-Erzeugung eingebüßt. Dem unelastischen Inlandaufkommen der Gemeinschaft mit entsprechenden

<sup>7)</sup> Der Anteil der lothringisch-saarländischen Feinkohle an der Verkokungsmasse lag Mitte 1954 bei 55 %. Angestrebt wird ein Anteil von 75 — 80 % (Monatsberichte, Heft 10/1954, III/3/4).

Preisreaktionen bei geringer Mehrnachfrage tritt eine langfristige Bedarfszunahme durch die relative Zunahme der SM-Erzeugung und die auf Grund der günstigen Preisverhältnisse zum Roheisen vorhandene Neigung zur absoluten Erhöhung des Schrotteinsatzes entgegen. Mit Hilfe einer Ausgleichumlage auf den Zukaufschrott konnten die benötigten Einfuhren auf den Inlandpreis herabgeschleust und größere Ausschläge des Inlandpreises (die ja ohne nennenswerten Einfluß auf das Angebot bleiben mußten) vermieden werden. Eine langfristige Lösung wird durch eine neu errichtete Ausgleichkasse erreicht, die aus einer allgemeinen Umlage auf den Zukaufschrott Prämien für den verstärkten, zur Schrotteinsparung führenden Stahleiseneinsatz in den SM-Werken zahlt. Da bis 1954 bei normaler Kapazitätsausnutzung der Schrottanfall innerhalb der Kernstandorte ausreichte und nur Italien erheblichen Einfuhrbedarf hatte (den es vor Beginn des gemeinsamen Marktes zu Weltmarktpreisen befriedigen mußte und vor 1953 auch befriedigte), führten die bisherigen Ausgleichzahlungen praktisch zu einer Schrottumlage zugunsten der italienischen Stahlindustrie. Die italienischen Bezüge aus dem gemeinsamen Markt stiegen von 270 000 t (1952) auf 1,34 Mill. t (1954), zur gleichen Zeit gingen die Weltmarktkäufe um knapp 300 000 t zurück. Da die italienische Stahlindustrie im Verhältnis zur Rohstahlerzeugung 79 % Schrott einsetzt gegenüber 36 % in der Gemeinschaft, führte der billige Schrottbezug zu einer erheblichen Verbesserung ihrer Kostenlage und trug zu dem beschleunigten Abbau der Übergangszölle bei. Überprüfen wir den Standortverkehr in Rohstoffen im Sinne unserer Fragestellung, so dürfte das Schwergewicht der Verschiebungen in einer verstärkten gegenseitigen Durchdringung der Märkte zu sehen sein. Ein erheblicher Teil der beobachteten Intensivierung der Austauschbeziehungen muß den institutionellen Eingriffen zugeschrieben werden. Die direkten Tarife dürften aber zu deren Abbau beitragen, und zwar insoweit ohne Einfluß auf die bestehenden Austauschgefälle<sup>8)</sup>.

#### Der Austausch von Eisen und Stahl<sup>1)</sup> in der Montanunion

(in 1000 t)

Land	Lieferungen an den gemeinsamen Markt			Bezüge aus dem gemeinsamen Markt		
	1952	1953	1954	1952	1953	1954
Deutschland	302	497	771	786	998	1 679
Niederlande	68	118	255	759	941	1 276
Belgien/Luxemburg	1 254	1 240	1 879	212	320	313
Frankreich/Saar	481	951	1 304	28	110	443
Italien	2	5	7	323	440	505
Gemeinschaft	2 107	2 811	4 216	2 108	2 809	4 216

<sup>1)</sup> Pos. 681 der int. Klassifizierung.

Quelle: 3. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, S. 78-79.

Wertmäßig entfällt von den Gesamtbeziehungen des gemeinsamen Marktes rund die Hälfte auf Kohle und mit zwei weiteren Fünfteln der überwiegende Rest auf

<sup>8)</sup> Die durch die Einführung direkter Tarife mögliche Ortspreissenkung wird in wichtigen Austauschrelationen durch den im gleichen Umfang wirksam werdenden Subventionsabbau kompensiert.

Eisen und Stahl. Mit Recht werden besonders von diesen Märkten Impulse für die zukünftige Standortstruktur erwartet. Der wirtschaftliche Fortschritt in diesem Bereich bildet eine bestimmende Komponente für das Gesamtergebnis der Teilintegration. Verfolgen wir deshalb abschließend die Veränderungen im Austausch von Eisen und Stahl.

Der Gesamtumsatz des gemeinsamen Marktes hat sich danach verdoppelt, wobei sich die Ausfuhr nach dritten Ländern nahezu auf gleicher Höhe hielt, die Einfuhr aus diesen sogar noch anstieg. Für 1955 darf nach den bisher vorliegenden Ergebnissen mit einem weiteren Anstieg um über 40 % gegenüber dem Vorjahr gerechnet werden. Von der Umsatzsteigerung des gemeinsamen Marktes in Höhe von 2,1 Mill. t entfallen bisher über 42 % auf erhöhte Lieferungen aller Kernstandorte nach Deutschland, weitere 25 % auf solche in die Niederlande; die restlichen Anteile sind auf mäßige Ausdehnung der Bezüge in den übrigen Ländern zurückzuführen. Die absoluten Veränderungen gewinnen an Profil, wenn wir die Bezüge (jetzt einschließlich der Einfuhren aus dritten Ländern) in ihrem Anteil an der Gesamtversorgung des jeweiligen Staatsraumes messen. Wir benutzen dazu die Beziehungen in Walzstahlfertigprodukten, die für diesen Zweck homogenere Ergebnisse liefern.

#### Der unterschiedliche Anteil der Gesamteinfuhren an der Versorgung mit Walzstahlfertigerzeugnissen (in % der Gesamtversorgung<sup>4)</sup>)

Gebiet	1952	1953	1954 <sup>3)</sup>
Norddeutschland <sup>1)</sup>	4,9	7,4	5,5
Süddeutschland <sup>2)</sup>	13,6	21,3	32,1
Frankreich/Saar	0,4	1,2	3,3
Belgien-Luxemburg	26,1	21,4	19,4
Italien	7,3	12,9	12,5
Niederlande	67,8	70,2	61,9

<sup>1)</sup> Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen. <sup>2)</sup> Rest der Bundesrepublik. <sup>3)</sup> Vorläufige Ergebnisse auf Basis 1. Hj. 1954. <sup>4)</sup> Versorgung = Produktion + Einfuhr - Ausfuhr.

Quelle: H. Jürgensen: „Die westeuropäische Montanindustrie und ihr gemeinsamer Markt“, Göttingen 1955, S. 231.

In den Versorgungsverhältnissen der einzelnen Teilbereiche der Montanunion hat es danach mit Ausnahme Süddeutschlands keine nennenswerten Veränderungen gegeben. Nur hier zeigt sich eine eindeutige Entwicklung im Ausmaß einer Neuverteilung der Absatzgebiete an.

Abgesehen von der geringen Eigenproduktion des süddeutschen Raumes befriedigten bis 1951 ausschließlich Bezüge aus Nordrhein-Westfalen die dortige Nachfrage. 1951 lieferte Nordrhein-Westfalen knapp 1 Million t, konnte 1952 und 1953 bis zu 20 % mehr absetzen und lieferte 1954 wieder im Umfang von 1951. Die Nachfrage des süddeutschen Raumes wuchs im gleichen Zeitraum um 50 %, so daß der strukturelle Zuwachs fast ganz von den westlichen Standorten des gemeinsamen Marktes gedeckt wurde. Das führte zu einer Abnahme der Versorgungsstellung Nordrhein-Westfalens in Süddeutschland von 60 auf knapp 40 %. Für Norddeutschland dagegen stiegen die Meßziffern der Versorgung und die der Belieferung durch Nordrhein-Westfalen von 1951 auf 1954 fast gleichmäßig (117 : 116).

Mit anderen Worten: Der Einbruch der westlichen Standorte beschränkt sich auf das „theoretisch“ bestrittene Gebiet des süddeutschen Absatzraumes und hat auch hier nicht zu einem absoluten Mengenrückgang der Lieferungen gegenüber 1951 geführt, als mit einem Importversorgungsanteil von rd. 1% im Bundesgebiet kaum Walzstahleinfuhren zu verzeichnen waren.

Wir wollen die Verhältnisse auf dem süddeutschen Markt noch regional analysieren und zugleich die konjunkturellen Auswirkungen durch die Einbeziehung der Ergebnisse für das 1. Halbjahr 1955 prüfen.

**Importanteil am Gesamttempfang von Walzstahlfertigerzeugnissen der Bundesrepublik nach Regionen**  
(in % des Gesamttempfangs)

Region	1951	1952	1953	1954 <sup>1)</sup>	1955 <sup>1)</sup>
Norddeutschland	1,1	5,2	7,8	5,8	9,5
Rheinland-Pfalz	2,8	14,0	28,0	41,0	47,1
Hessen	2,4	12,0	17,1	28,1	26,0
Baden-Württemberg	4,4	19,6	27,0	39,1	44,7
Bayern	1,2	7,0	11,5	17,6	17,9
Süddeutschland	2,8	13,9	21,5	32,4	34,4
Bundesgebiet insgesamt	1,5	7,3	11,1	12,8	16,2

<sup>1)</sup> 1. Halbjahr.  
Quelle: Eigene Berechnungen nach amtlichen Unterlagen.

Die unmittelbar an die westlichen Kernstandorte angrenzenden Bundesländer verzeichnen auch die stärksten Einfuhranteile, die für Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg 1955 — allerdings konjunkturell beeinflusst — sicher auf 50% ansteigen werden.

Für weitere Überlegungen benötigen wir den Anteil der einzelnen westlichen Standorte an der westdeutschen Gesamteinfuhr, über den die folgende Tabelle orientiert:

**Die Herkunftsländer der westdeutschen Einfuhr von Walzstahlfertigerzeugnissen**  
(in % der Gesamteinfuhr)

Herkunftsland	1952		1953		1954		1955
	2. Hj.	1. Hj.	2. Hj.	1. Hj.	2. Hj.	1. Hj.	
Belgien	48,4	25,2	15,2	12,5	13,8	20,5	
Luxemburg	21,3	18,4	19,3	25,1	23,7	22,3	
Frankreich	11,0	18,4	15,5	19,6	17,4	19,0	
Saargebiet	15,1	20,1	32,7	31,5	32,2	26,5	
Niederlande	1,1	3,5	5,6	2,4	4,3	4,1	
Dritte Länder	3,1	14,4	11,7	8,9	8,6	7,6	
Mengenindex der Gesamteinfuhr	100	93	62	92	121	150	

Quelle: Eigene Berechnungen nach amtlichen Unterlagen.

Den höchsten Anteil an den Lieferungen in den süddeutschen Absatzraum haben das Saargebiet, Luxemburg und Frankreich. Den zunehmenden absoluten Versandmengen dieser Ländergruppen in das Bundesgebiet entspricht ihr steigender relativer Anteil an der westdeutschen Gesamteinfuhr: ein sicher auf die Datenänderungen des gemeinsamen Marktes zurückzuführender Vorgang — eben die Neuorientierung des süddeutschen Absatzraumes. Verfolgen wir nun die absoluten Einfuhrmengen dieser Länder in die Bundesrepublik, so überstiegen sie bis Mitte 1954 weder für Lothringen noch für Luxemburg eine Jahresmenge von 250 000 t. Wie das Saargebiet dürften sie bei Fortdauer der jetzigen Entwicklung über 400 000 t nach Westdeutschland versenden.

Seit Beginn des gemeinsamen Marktes ist eine ständige absolute und relative Verlagerung seiner Lieferungen von Frankreich in die Bundesrepublik zu beobachten. Der verbreiteten Ansicht, der lothringische Absatz sei als eine gewichtige Stütze bei der Vollaussnutzung der dort seit 1946 errichteten Kapazitäten anzusehen, mit denen doch fast die zehnfache Menge produziert werden kann, muß auf Grund unserer Zahlen entgegengetreten werden. Sie konnte nur durch oberflächliche Beurteilung der meist zusammen veröffentlichten lothringisch-saarländischen Lieferungen entstehen. So entfällt auch das unbegründete Argument der auf Überproduktion gegründeten Exportinvasion Frankreichs in Westdeutschland.<sup>9)</sup> Vor 1914, als alle fraglichen Standorte innerhalb eines Staatsgebietes lagen und damit die Konstruktion des heutigen gemeinsamen Marktes schon in gewisser Weise vorweggenommen war, gingen zwei Drittel der Gesamtlieferungen dieser Standorte an Süd- und Südwestdeutschland. 1926 kam es im Rahmen der „Internationalen Rohstahl-Gemeinschaft“ zu einem Verständigungsabkommen der deutschen, luxemburgischen und französischen Industrie. Danach wurden Luxemburg (2,75%) und Lothringen (3,75%) mit insgesamt 6,5% am deutschen Inlandsabsatz beteiligt. Nehmen wir an, das Abkommen bestände noch, und verfolgen wir die „Ausnutzung“ dieses Kontingentes seit Beginn des gemeinsamen Marktes, so haben die luxemburgischen Lieferungen mit 2,2—4,2% des deutschen Inlandsabsatzes ihre frühere Quote von 2,75% allgemein überschritten, während die lothringischen bis Mitte 1954 ihren ehemaligen Anteil von 3,75% nicht ausgefüllt haben. Die Gesamteinfuhren aus der Gemeinschaft halten sich bis Anfang 1955 unter 15% der deutschen Inlandlieferungen und entsprechen in ihrem Umfang den seinerzeit von der deutschen Stahlindustrie den Standorten der Saar, Luxemburgs und Frankreichs insgesamt freiwillig eingeräumten Absatzquoten. Die konjunkturell beeinflussten Ergebnisse von 1955 werden diesen Anteil allerdings übersteigen (1. Hj. 16,2%, 3. Quartal bis zu 20%), doch liegt das an der im Verhältnis zur Verarbeitung noch zu geringen Kapazitätsexpansion der deutschen Stahlindustrie.<sup>10)</sup> Bei Normalisierung der Nachfrage und gleichzeitiger Inbetriebnahme neuer Kapazitäten dürfte sich die Belieferung des westdeutschen Marktes wieder unterhalb der genannten Marge halten. Ein erheblicher Teil des seit Mitte 1954 zu beobachtenden Einfuhrzuwachses ist nicht auf eine Neuverteilung der Absatzräume, sondern einfach auf mangelnde Lieferfähigkeit der deutschen Werke zurückzuführen. Da sich nach den jüngsten Ergebnissen — zwar zögernd und weit geringer im Umfang — auch für die deutschen Werke zusätzlich Absatzchancen im gemeinsamen Markt bieten, wird ihr Absatz unter Berücksichtigung der struk-

<sup>9)</sup> Der Anteil der französisch-saarländischen Gesamtexporte an der Rohstahlproduktion betrug im Durchschnitt der Jahre 1936—1938 37%, 1951—1953 dagegen nur um 30%. Quelle: „The European Steel Market in 1953“, Tabelle 22.

<sup>10)</sup> Die Erzeugungsmeßziffer der eisen schaffenden Industrie lag für November 1954 bei 139, die der Investitionsgüterindustrien bei 235 (jeweils auf Basis 1936 = 100).

turellen Nachfrageerhöhung in den verbleibenden unbestrittenen Gebieten nicht beeinträchtigt werden.<sup>11)</sup> Die eingeleiteten Kapazitätserweiterungen der deutschen Stahlindustrie müssen sich allerdings an den Daten des gemeinsamen Marktes orientieren, d. h. die erhebliche Expansion der westlichen Standorte und den von ihnen bei rückläufiger Gesamtnachfrage ausgehenden Absatzdruck auf die bestrittenen — früher dem deutschen Markt durch den Zollschutz allein vorbehalten gebliebenen — Absatzgebiete berücksichtigen. Hier machten sich die späte Aufhebung der Produktionsbeschränkung sowie das bis 1952 sehr geringe Investitionsprogramm nachteilig bemerkbar. Es besteht daher kein Zweifel, daß der gemeinsame Markt Veränderungen in der deutschen Inlandsversorgung geschaffen hat, die sich auch über den Zuwachs nicht umkehren werden.

#### MARKTBEGRENZUNGEN

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl löst zunehmend die Grundstoffmärkte aus ihrer nationalen Ausrichtung. Sie schafft damit entscheidende Datenänderungen für die beteiligten Industrien. Zu einem kleineren Teil unterliegen diese Korrekturen direkt dem Eingriffsbereich der Hohen Behörde — so Maßnahmen der Preis-, Kartell-, Investitions- und einige Ansätze in der Konjunkturpolitik. Bei anderen Marktvereinbarungen ist sie weitgehend auf entsprechende Maßnahmen der Regierungen angewiesen, so in der Handels-, Steuer-, Währungs- und Verkehrspolitik. Hier bleiben also supranationale Zielsetzungen unter nationaler Kompetenz, eine direkte Auswirkung der Teilintegration.

Grundsätzlich bleibt der gemeinsame Markt sich selbst überlassen. Die Befugnisse der Hohen Behörde richten sich in erster Linie darauf, die für seinen ungestörten Ablauf notwendige Datenkonstellation bereitzustellen bzw. zu erhalten. So bleibt auch die Preispolitik grundsätzlich den Unternehmen vorbehalten. Bei der in der Grundstoffindustrie vorherrschenden Preisführerschaft können deshalb entscheidende Einwirkungen auf die Standortbeziehungen nicht erwartet werden. Zwar lassen die Bestimmungen des Art. 60 Abs. 2b durchaus einen mit preispolitischen Mitteln auszutragenden Kampf um die Absatzgebiete zu, doch dürfte sich dieser in Zeiten normaler Beschäftigung aus den oben genannten Gründen nicht einstellen, in Zeiten krisenhafter Nachfragerückgänge auf Grund der dann gegebenen Eingriffsmöglichkeit (Mindestpreise) von der Hohen Behörde nicht zugelassen werden. Auch die Investitionsentschlüsse bleiben grundsätzlich privatwirtschaftlich dezentralisiert und unbehindert, soweit sie nicht den Rahmenbestimmungen des Art. 54 widersprechen. Dabei liegen die eigentlichen Möglichkeiten für die Verbesserung der Standortverhältnisse auf dem gemeinsamen Markt in der Abstimmung der Zuwachs- und Ersatzinvestitionen. Von gewerkschaftlicher und sozialistischer Seite fordert man daher die volle Ausschöpfung der der Hohen Behörde vom Vertrag eingeräumten „Kann-

<sup>11)</sup> Vgl. dazu die Berechnungen bei H. Jürgensen, a. a. O., S. 242 f.

Eingriffe“. Die Hohe Behörde hat aber nach einer Zeit des inneren Methodenstreites anlässlich der Jahresversammlung 1954 dem Montanparlament keinen Zweifel gelassen, daß sie am Grundsatz der Investitionsfreiheit festzuhalten gedenkt. Die Investitionsentscheidungen verbleiben den Unternehmen, und diese Art der Wachstumsanpassung dürfte die elastischste sein, solange sich die Investitionsentschlüsse an Daten orientieren, die nicht durch einzelstaatliche Maßnahmen wettbewerbsschädlich beeinflusst sind. Hierfür zu sorgen, sieht auch die Hohe Behörde als ihre wichtigste Aufgabe an. Insoweit beargwöhnt Röpke<sup>12)</sup> die Hohe Behörde zu Unrecht. Auch in der Verteilung der amerikanischen Anleihe ist kein planwirtschaftlicher Ansatz zu sehen. Der Anleihebetrag war begrenzt und zweckgebunden, der Zinssatz möglichst niedrig gehalten. Die Anträge überstiegen deshalb bei weitem die verfügbaren Mittel und machten insoweit eine Zuteilung notwendig, wollte man nicht den Ausgleich über eine Zinserhöhung suchen.

Bedurfte die Teilintegration einerseits angleichender Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrs- und Tarifpolitik, so konnte man ihr andererseits diesen Sektor doch nicht unterstellen. Das führte zu der Rechtskonstruktion, daß die Hohe Behörde die in Artikel 70 für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes festgelegten Ziele durch Maßnahmen der nationalen Behörden ausführen lassen muß, die außerdem dem Weg nach nicht verbindlich sind. Auf die drei hervorgetretenen Schwierigkeiten kann im Rahmen dieser Abhandlung fundiert nicht eingegangen werden.<sup>13)</sup> Ebenso wie die Verkehrspolitik steht die Konjunkturpolitik als supranationale Zielsetzung unter nationaler Kompetenz. Eine gleichmäßig hohe Beschäftigung der in der Montanunion zusammengefaßten Unternehmen erleichtert die notwendigen Anpassungen auf dem gemeinsamen Markt. Die Hohe Behörde hatte insofern einen vorzüglichen Start. Der günstige Konjunkturverlauf hat ihre Machtlosigkeit auf diesem Gebiet weithin unbekannt gelassen. Ihre geringen preispolitischen Steuerungsmöglichkeiten und Mengeneingriffe sind nach den Erfahrungen der insoweit ähnlich konstruierten „Internationalen Rohstahl-Gemeinschaft“ allein von geringer Wirkung. Die Hohe Behörde strebt danach, die auf Grund der Teilintegration mangelnde Kompetenz in erweiternder Auslegung des Art. 57 durch zweckentsprechende Absprachen mit den Regierungen zu verbessern.

Der Vertrag enthält keinerlei Vorschriften über die von den Regierungen auf dem gemeinsamen Markt anzuwendende Steuerpolitik. Er sieht auch keine Auflagen vor, mit deren Hilfe die Hohe Behörde bestimmte Datenänderungen durchsetzen könnte, die sie für das ordnungsgemäße Funktionieren des gemeinsamen Marktes als unerlässlich ansieht. Die Steuerhoheit der Länder bleibt völlig unangetastet, wenn

<sup>12)</sup> Vgl. W. Röpke: „Europäische Investitionsplanung“, Ordo Bd. VII, u. a. S. 80 Anm. 4.

<sup>13)</sup> Vgl. dazu die in Kürze erscheinende Studie aus dem Institut für Verkehrswissenschaft Münster, von W. Scheider: „Die Tarifpolitik der Hohen Behörde und das deutsche Verkehrswesen.“

man von einer ausweitenden Auslegung der gegen Handlungen der Staaten gerichteten Verbote des Art. 4 absieht. Der Katalog des Art. 4 ist sehr ausführlich gehalten und richtet sich ausschließlich darauf, das Prinzip gleicher Basispreise (Ab-Werk-Preise) für vergleichbare Geschäfte zu gewährleisten (gemäß Art. 3c und Art. 60/1). Soweit also durch steuerliche Maßnahmen der einzelnen Staaten Diskriminierungen bei der Preisstellung hervorgerufen werden, könnte die Hohe Behörde auf der Grundlage des Art. 4 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 2 des Vertrages einschreiten. Hierzu liegt z. Z. keine Veranlassung vor.<sup>14)</sup>

Der lange diskutierte Steuerstreit beruhte auf einer unzulänglichen Analyse der gegebenen Verhältnisse. Die Währungs politik und die damit für die Teilintegration verbundenen Probleme fanden weder eine vertragliche Regelung (eben wegen der Teilintegration), noch hat sich die Hohe Behörde näher mit ihnen beschäftigt. Gehen wir systematisch vor und fragen nach den währungspolitischen Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Marktes, so sind mit seiner Zielsetzung Praktiken der Devisenbewirtschaftung ebenso unvereinbar wie die der Handelskontingente. Weiter sind für die Zielsetzung kostengünstiger Standortverteilung und entsprechend ausgerichteter Handelsbeziehungen Wechselkurse erforderlich, die über beschränkte Kursausschläge die laufenden Bewegungen des Devisenmarktes aufnehmen und durch entsprechende Veränderung bei strukturellen Kursverschiebungen die internationalen Austauschgefälle ohne Verzerrung übersetzen. Fragen wir weiter, wie weit diese grundsätzlich anzustrebenden Funktionsvoraussetzungen für den übersehbaren Abschnitt der Übergangszeit im gemeinsamen Markt gegeben sind, so kommen wir zu folgenden Überlegungen: Die beschränkte Devisenzuteilung ist als unzulässiger Eingriff im Sinne des Art. 4 bereits mit Eröffnung der gemeinsamen Märkte aufgehoben worden. Zu prüfen bleibt, ob die damit der Teilintegration eingeräumte abrechnungstechnische Vorzugsstellung mit Desintegrationserscheinungen (verminderten Devisenkontingenten) auf anderen Gütermärkten erkaufte werden mußte. Diese Frage ist zu verneinen, da alle Teilnehmerländer der EZU-Verrechnung angehören und bis auf Frankreich positive Abrechnungssalden verzeichnen. Für Frankreich wiederum ist der spezielle Außenhandelsaldo für die vertragszugehörigen Produkte positiv, und zwar mehr als zu Beginn der gemeinsamen Märkte. Als Folge der besonders für Frankreich verbesserten Austauschbedingungen sind aus der Teilintegration heraus die übrigen Handelsbeziehungen sogar mit Sicherheit positiv beeinflusst worden.

Die Bedingung echter Kursrelationen als Grundlage des Austauschgefälles im gemeinsamen Markt ist schon deshalb nicht erfüllt, weil die Währungen sämtlicher Partnerländer nicht frei konvertierbar sind. Mit Ausnahme Frankreichs können aber die offiziellen Abrechnungskurse der EZU als ausreichende Grobein-

<sup>14)</sup> Vgl. Stat. Monatsberichte der Hohen Behörde, Heft 11 (1954), IV/2/4 (Ausschlußbericht).

stellung angesprochen werden. So hängen zumindest kurzfristig die Fortschritte der Teilintegration nicht von uno actu vollzogenen Verbesserungen der Währungsverhältnisse ab. Die wohl erst gegen Ende der Übergangszeit zu erwartende Konvertibilität bietet die Garantie, daß dem gemeinsamen Markt die währungspolitische Neutralität bis zu seiner Überführung in eine Gesamtintegration in dem von ihm benötigten Umfang gesichert bleibt.

#### FOLGERUNGEN FÜR DIE EUROPÄISCHE INTEGRATION

Um aus den Untersuchungsergebnissen einige Schlüsse zu ziehen, gehen wir auf die eingangs angeführten drei Bedingungen zurück, denen eine sinnvolle Teilintegration mit dem Fernziel einer Gesamtintegration genügen muß.

1. *Die Teilintegration muß die ihr gestellten engeren Ziele erreichen.* Unsere Ableitungen belegen, daß die Montanunion bereits nach zwei Jahren alle jene Funktionen zufriedenstellend ausübt, die seinerzeit den privatrechtlichen Organisationen der „Internationalen Rohstahl-Gemeinschaft“ und der „Internationalen Rohstahl-export-Gemeinschaft“ soviel Mühe bereitet haben, wenn wir das von den Standorten in eigener Regie — aber nur mit Zustimmung der Hohen Behörde — geschaffene Exportkartell einbeziehen<sup>15)</sup>. Während die „Internationale Rohstahl-Gemeinschaft“ — ohne Einfluß auf die Neuinvestitionen nehmen zu können — von der Abstimmung der Produktion (im Sinne der Drosselung des Angebots) ausging und grundsätzlich die bestehenden Kapazitäten anerkannte, sieht die Montanunion ihre Aufgabe in der ständigen Produktionsausweitung und der Berichtigung der Standorte über die an den gesamtwirtschaftlichen Daten des gemeinsamen Marktes ausgerichteten Neuinvestitionen. Während die „Internationale Rohstahl-export-Gemeinschaft“ sich damit begnügte, den Export nach dritten Ländern zu stabilisieren, und unbedingten gegenseitigen Gebietsschutz für die Eigenlieferungen der vertragschließenden Standorte innerhalb des zugehörigen Staatsraumes vorsah, hat auf dem gemeinsamen Markt die im Sinne der Integrationszielsetzung notwendige Korrektur der Absatzgebiete bereits begonnen. Mit einem Satz, während die „Internationale Rohstahl-Gemeinschaft“ und die „Internationale Rohstahl-export-Gemeinschaft“ die Märkte nach den Interessen der Montanindustrie ausrichteten, bereitet die Montanunion die Schwerindustrie für eine Gesamtintegration vor, bei der die Interessen der übrigen Marktparteien gleichgeordnet sind.

Über diese Ordnung der Märkte hinaus wurden wesentliche Verbilligungen im Rohstoffbezug und in der Verkehrsbedienung erreicht und insgesamt eine Reihe von Datenänderungen bewirkt, die für die zukünftige Entwicklung der Standorte verbesserte Ausgangsbedingungen geschaffen haben. Die Gemeinschaft strebt energisch nach der für sie notwendigen Abstimmung der nationalstaatlichen Konjunkturpolitik. Allein durch die selbstregelnden Kräfte des Marktes

<sup>15)</sup> Vgl. H. Jürgensen, a. a. O., § 15 „Nationale und internationale Kartelle in ihrem Einfluß auf die Kernverflechtung“, S. 100 ff.



hat sie den zunächst hauptsächlich von Deutschland getragenen Aufschwung in einer Mengenkonzunktur auffangen können.

Daneben entwickelte sie Initiativen für die Beseitigung weiterer Reibungsverluste ihrer Teilintegration über geeignete staatliche Vereinbarungen. Damit allein hat sie etwas geleistet, was Liberalisierung und Zahlungsunion schwerlich hätten hervorbringen können. Daß von der Gemeinschaft neben der Ausgestaltung eines funktionsfähigen Marktes auch bereits Auswirkungen im Sinne ihrer allgemeinen Zielsetzungen gemäß Art. 2 des Vertrages (z. B. Hebung des Lebensstandards) erwartet werden, beruht auf unrealistischer Einschätzung der einer Teilintegration gesetzten Grenzen und nicht auf unzulänglicher Vertragserfüllung.

**2. Die Teilintegration darf eine spätere Gesamtintegration nicht behindern.** Entscheidend für die Beurteilung der Montanunion im Hinblick auf die angestrebte europäische Wirtschaftsintegration sind ihre diesbezüglichen Auswirkungen<sup>16)</sup>. Für die Frage nach der Behinderung einer späteren regionalen Ausweitung messen wir sie grob durch das Verhältnis der seit Eröffnung der Märkte eingetretenen Veränderungen im Binnenaustausch zu denen der Empfangsbeziehungen aus dritten Ländern (Kern-Rand-Verkehr). Ganz allgemein können wir voraussetzen, daß ein universaler Zollabbau auf dem Wege über das GATT theoretisch zu weniger Bedenken Anlaß gibt als die Zollbefreiung innerhalb eines regional begrenzten Freihandelsgebietes. Aber einmal strebt die Montanunion ihren vertraglichen Zielen entsprechend nicht nach einer geschlossenen Integration im Sinne autarker Großraumbildung, zum anderen erreicht sie die Bildung ihres Freihandelsgebietes, ohne den Austausch mit dritten Ländern absolut höher zu belasten. Relativ geschah es natürlich schon durch die 1953 erreichte Aufhebung der Zölle im Binnenbereich der Gemeinschaft.

<sup>16)</sup> Daß die Montanunion die angestrebte Gesamtintegration innerhalb ihres Gebietes nicht behindert, hängt vor allem von der richtigen Beschränkung ihrer Eingriffe ab.

**Summary:** The Coal and Steel Community within the Functional Limits of Sectional Integration. The basic problem in any kind of integration is how to expand the markets. Interventions not affecting the trend of the market will also fail to affect the goal set and will be unable of bringing about any progress in integration. Hence, the present analysis, in which the author enquires after the effects of integration efforts within the Coal and Steel Community, concentrates on the trend of the market and investigates the conditions, the results, and the limits of the common market for coal and steel, close attention being paid to the available statistical material. Apart from the question of how the community fulfills its narrower task of sectional integration, the author finally poses the question of how it contributes to the concept of a United Europe.

**Résumé:** La C.E.C.A. — limites fonctionnelles de l'intégration partielle: L'expansion des marchés représente le problème fondamental à résoudre par l'intégration économique de tous les degrés. Il serait vain d'entreprendre des mesures qui n'auraient pas d'effet sur le marché, car elles n'avanceraient en rien le progrès de l'intégration. Dans son analyse des effets et répercussions des efforts entrepris par la C.E.C.A. dans le but de réaliser l'intégration, l'auteur prête toute son attention au phénomène du marché pour en examiner, à l'aide du matériel statistique disponible, les données et les conditions, les résultats et les limites pour la communauté du charbon et de l'acier. L'auteur parle des tâches immédiates à remplir par l'intégration partielle et discute le problème de la contribution de la C.E.C.A. à la conception de l'Union Européenne.

### Austausch mit dritten Ländern

(in Mill. t)

Position	1952	1953	1954
Stahl			
Einfuhr	0,8	0,9	1,0
Ausfuhr	6,6	6,6	6,7
Kohle			
Einfuhr	22,3	13,8	13,9
Ausfuhr	9,6	10,2	13,4

Quelle: 3. Gesamtbericht, a. a. O., S. 43.

Um die Auswirkungen zu ermitteln, vergleichen wir die Austauschentwicklung für die Vertragserzeugnisse auf dem gemeinsamen Markt mit den Empfangsbeziehungen aus dritten Ländern. Den „Aufschließungs-Effekten“ — wir verstehen darunter die Zunahme des Binnenhandels in der Gemeinschaft — stehen nirgends „Abschließungs-Effekte“ (Abnahme des Handels mit dritten Ländern) gegenüber; jedenfalls nicht unter Berücksichtigung der konjunkturellen Situation. Die Austauschimpulse im Binnenbereich — Folgen des gemeinsamen Marktes und der konjunkturellen Entwicklung — sind zwar erheblich stärker, belasten aber nicht die Verflechtung mit anderen Ländern. Dieses Ergebnis ist einwandfrei auf die günstige regionale Ausgangslage des gemeinsamen Marktes zurückzuführen.

**3. Die letzte Forderung an eine Teilintegration gilt der Anerkennung nationaler Belange während der Übergangszeit.** Diese Forderung ist schon deshalb erfüllt, weil der Vertrag der Hohen Behörde doch nur sehr begrenzt — und überwacht durch die nationalstaatliche Aufsichtsfunktion des Ministerrats — Eingriffsrechte in den Hoheitsbereich der Nationalstaaten einräumt. Darüber hinaus war die Hohe Behörde — von gelegentlichem verständlichen Eifer und vorschnellen Handlungen abgesehen — stets um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bemüht. Sie war immer bereit, nationalen Gesichtspunkten bei ausreichender und vor allem nachdrücklicher Begründung entsprechend Raum zu geben. Ganz überwiegend hat sie auch von den ihr vom Vertrag übertragenen Befugnissen nur in dem durch die Beschränkung des Integrationsansatzes gebotenen Umfang Gebrauch gemacht.

**Resumen:** La Unión de Carbón y Acero dentro de los límites de función de la integración parcial. El problema básico de toda integración es el ensanche de los mercados. Medidas que no surten ningún efecto en el curso del mercado, también quedan sin influencia en la finalidad y son incapaz de producir progresos de integración. Por eso, en su análisis, que investiga los efectos de los esfuerzos de integración dentro de la Unión de Carbón y Acero, el autor pone el curso de mercado en el centro de sus reflexiones, y valiéndose de las estadísticas disponibles, investiga las condiciones de mercado, los resultados de mercado y los límites del mercado dentro del mercado común para carbón y acero. Al lado de la cuestión referente al cumplimiento de las más estrechas tareas de la integración parcial, el autor inquiere, por fin, la contribución de la Unión de Carbón y Acero para una concepción de Europa total.